

Offizieller Telegraph.

Lai bach, Donnerstag, den 24. Juny 1813.

J u l a n d. F r a n k r e i c h.

Paris den 10 Juny.

J. M. die Kaiserinn Königin und Regentinn erhielt folgende Nachrichten von der Lage der Armee am 3 Juny.

Die Waffenruhe besteht immer fort. Die beiderseitigen Bevollmächtigten setzen ihre Unterhandlungen in Bezug des Waffenstillstandes fort.

Der General Lauriston bemächtigte sich auf der Oberseite mehr als 6 mit Mehl, Weizen, und Kriegsmunition beladene Fahrzeuge, welche für die Belagerungs-Armee von Glogau bestimmt waren; all dieser Vorrath ward nach dieser Festung abgeschickt.

Unsere Vorposten gehen bis auf halben Weg von Brieg.

Der General Hogendorp ward zum Gouverneur von Breslau ernannt. In dieser Stadt herrscht die größte Ordnung. Die Einwohner scheinen mit den in Bezug auf den Landsturm genommenen Maßregeln unzufrieden, und selbst darüber aufgebracht zu seyn; man schreibt diese Anordnungen dem General Scharnhorst zu, der für einen anarchischen Jakobiner angesehen wird. Er ward in der Schlacht von Lützen verwundet.

Die Prinzessinnen von Preussen, die sich in aller Eile von Berlin nach Breslau geflüchtet hatten, verließen diese Stadt wieder, um einen weitem Zufluchtsort zu suchen.

Der Herzog von Bassano hat sich nach Dresden begeben, wo er den dänischen Minister, Grafen Kaas, empfangen wird.

J. M. die Kaiserinn Königin und Regentinn erhielt folgende Nachrichten von der Lage der Armee am 4 Abends.

Der Waffenstillstand ward am 4, um 2 Uhr Nachmittag unterzeichnet. Hier unten folgen die Artikel.

S. M. der Kaiser geht am 5, mit Tages Anbruch ab, um sich nach Liegnitz zu begeben. Man glaubt, daß während der Dauer des Waffenstillstandes S. M. sich einige Zeit in Glogau, größten Theils aber in Dresden aufhalten werden, um ihren Staaten näher zu seyn.

Glogau ist auf ein Jahr mit allem versehen.

W a f f e n - S t i l l s t a n d.

Heute den 4 Juny (23 Mai) haben sich die von den kriegsführenden Mächten ernannten Bevollmächtigten,

Der Herzog von Vicenza, Groß-Stallmeister von Frankreich, Divisions-General, Senator, Groß-Adler der Ehrenlegion, Groß-Kreuz der Orden des heiligen Andreas von Rußland, des österreichischen Sankt Leopolds-Ordens, des bairischen Sankt Huberts, des sächsischen von der grünen Krone von der Treue, und des heiligen Josephs, von S. M. dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes, Vermittler des Schweizerbundes &c.

re., ernannter Bevollmächtigter, versehen mit der Vollmacht von S. D. dem Fürsten von Neuchâtel, Vice-Konnetable, Major-General der Armee.

Der Graf von Schuwalow, Generallieutenant, Adjutant S. M. des Kaisers aller Rußen, Großkreuz des Vladimirs-Ordens zweiter Klasse, Großkreuz des St. Annens-Ordens, Ritter des Sankt Georgens-Ordens 4ter Klasse, Kommandeur des Ordens vom heiligen Johannes von Jerusalem, und Großkreuz des preussischen rothen Adler-Ordens; und Hr. v. Kleist, Generallieutenant im Dienste Sr. M. des Königs von Preussen, Großkreuz des preussischen rothen Adler-Ordens, des russischen Sankt Vladimir zweiter Klasse, und der heiligen Anna, Ritter des Verdienst-Ordens, der eisernen Krone von Preußen, und der Ehrenlegion; mit Vollmachten versehen von S. E. dem H. General der Infanterie Barclay de Tolly, General en Chef der vereinigten Armeen.

Nachdem sie ihre Vollmachten am 1. Juny (20 Mai) zu Sobersdorf ausgewechselt, und eine 3stündige Waffenruhe unterzeichnet hatten, in dem zu diesem Ende zwischen den Vorposten der beiderseitigen Armeen für neutral erklärten Dorfe Plasowitz versammelt, und um die Unterhandlungen über einen Waffenstillstand, durch den die Feindseligkeiten zwischen den kriegsführenden Truppen, auf was immer für einem Punkte sie sich befanden, eingestellt werden könnten, fortzusetzen. über folgende Artikel übereingekommen.

Art. 1. Die Feindseligkeiten hören auf allen Punkten bei Bekanntwerdung des gegenwärtigen Waffenstillstands auf.

2. Der Waffenstillstand dauert bis zum 8. (20. Jul.) einschließig; und nach sechs Tagen weiter zur Aufkündigung bei seinem Ablaufe.

3. Die Feindseligkeiten können daher nur sechs Tage nach Aufkündigung des Waffenstillstandes in den gegenseitigen Hauptquartieren wieder anfangen.

4. Die Demarcationslinie zwischen den kriegsführenden Heeren ist folgendermaßen festgesetzt:

I n S c h l e s i e n:

Die Demarcationslinie der verbündeten Armeen geht von der böhmischen Grenze aus und läuft über Dittersbach Pfaffendorf, Landshut, folgt dem Bober bis Rudelsstadt, geht von da über Balkenhayn, Striegau, längs dem Striegauwasser bis Canth und schneht sich von da über Bettlern, Oltaschin und Althof an die Oder an.

Die verbündeten Armeen können die Städte Landshut, Rudelsstadt, Balkenhayn, Striegau und Canth nebst den Vorstädten derselben besetzen.

Die Linie der französischen Armee geht gleichfalls von der böhmischen Grenze über Seiferschan, Alt-Kemnitz, links dem Flüsschen, das sich unweit Barthelsdorf in den Bober ergießt; von da längs dem Bober bis Lahn, von da auf der kürzesten Linie nach Neukirch am Kaybach, von wo aus sie dem Laufe dieses Flusses bis an die Oder folgt.

Die Städte Pargwitz, Liegnitz, Goldberg und Lahn, auf welchem Ufer sie auch gelegen sind, so wie die Vorstädte derselben, können von den französischen Truppen besetzt werden.

Das ganze Gebiet zwischen der Demarkationslinie der französischen und vereinigten Armee soll neutral seyn, und kann von keinerlei Truppen, auch nicht einmal vom Landsturm besetzt werden; diese Verfügung ist mithin auch auf Breslau anwendbar.

Vom Einfluß des Rappbachs in die Oder folgt die Demarkationslinie dem Laufe der Oder bis zur sächsischen Grenze, geht dann längs der sächsischen und preussischen Grenze hin, und stößt an die Elbe, indem sie unweit Müllrose von der Oder abgeht, und längs der preussischen Grenze hinläuft, so daß ganz Sachsen, das Dessauische und die kleinen angrenzenden Rheinbundstaaten der französischen Armee und ihren Allirten und ganz Preußen der verbündeten Armee gehören.

Was vom preussischen Gebiet in Sachsen eingeschlossen liegt, soll als neutral betrachtet, und von keinerlei Truppen besetzt werden.

Die Elbe bis zu ihrer Mündung bestimmt und schließt mit Ausnahme der hier unten angezeigten Punkte, die Demarkationslinie zwischen den kriegsführenden Heeren.

Die französische Armee behält die Inseln und alles, was sie am 27. Mai (8. Juni) um Mitternacht in der 32ten Militär-Division in Besitz hat.

Wenn Hamburg bloß belagert ist, soll diese Stadt wie die übrigen belagerten Städte behandelt werden.

Alle Artikel des gegenwärtigen Waffenstillstandes, die sich hierauf beziehen, sind auch auf Hamburg anwendbar.

Die Vorpostenlinie der kriegsführenden Heere, wie sie am 27. Mai (8. Juni) um Mitternacht seyn wird, bildet für die 32te Militärdivision die Demarkationslinie des Waffenstillstandes, mit Vorbehalte der militärischen Berichtigungen, welche die respectiven Commandanten allenfalls für nöthig erachten könnten.

Diese Berichtigungen sollen mit gegenseitiger Übereinkunft von einem Offiziere des Generalstabs jeder Armee nach dem Grundsatz der strengsten Reciprocität gemacht werden.

5. Die Festungen Danzig, Modlin, Samosce, Stettin und Custrin werden alle 5 Tage durch die Commandanten der Blockadetruppen, im Verhältniß der Stärke ihrer Garnisonen, verproviantirt werden.

Ein von dem Commandanten jeder dieser Festungen ernannter Commissär wird sich bei dem Befehlshaber der Belagerungstruppen befinden, um darauf zu sehen, daß die stipulirten Lebensmittel genau geliefert werden.

6. Jede Festung hat während der Dauer des Waffenstillstandes, außer ihrem Umfang, einen Umkreis von einer französischen Meile. Dieses Gebiet ist neutral. Magdeburg hat mithin seine Grenze eine französische Meile weit auf dem rechten Elbufer.

7. Ein franz. Offizier soll in jede belagerte Festung geschickt werden, und den Commandanten von der Abschließung des Waffenstillstands und obgedachter Verproviantirung zu benachrichtigen. Ein russischer oder preussischer Offizier kann ihn beim Hin- und Hergehen begleiten.

8. Beiderseits in jeder Festung ernannte Commissäre setzen den Preis der gelieferten Lebensmittel fest; diese Rechnung wird am Ende jedes Monats von denen mit der Auf-

sicht über die Aufrechterhaltung des Waffenstillstandes beauftragte Commissäre abgeschlossen und im Hauptquartier von dem Zahlmeister der Armee bezahlt.

9. Es sollen beiderseits Offiziere vom Generalstabe ernannt werden, um durch gegenseitige Übereinkunft die allgemeine Demarkationslinie auf denjenigen Punkten zu berichtigen, die nicht durch den Wasserlauf bestimmt sind, und vorüber einiger Anstand obwalten könnte.

10. Alle Truppenbewegungen werden dergestalt regulirt, daß jede Armee, am 12. Jun. (31. Mai) in ihrer neuen Linie steht, alle Korps oder Theile der verbündeten Armee, welche sich jenseits der Elbe oder in Sachsen befinden könnten, kehren nach Preußen zurück.

11. Es sollen gemeinschaftlich Offiziere von den französischen und verbündeten Armeen abgeschickt werden, um die Feindseligkeiten durch Kundmachung des Waffenstillstands auf allen Punkten einzustellen. Die beiderseitigen Obercommandanten werden sie hierzu mit den nöthigen Vollmachten versehen.

12. Es werden von beiden Seiten Generale zu Commissären ernannt, um über die Vollziehung der Stipulationen des gegenwärtigen Waffenstillstandes zu wachen. Sie werden sich innerhalb der Neutralitätslinie in Neumarkt aufhalten, um über Zwistigkeiten, die vorkommen könnten, zu entscheiden.

Diese Commissäre sollen sich binnen 24 Stunden dahin verfügen, um die Offiziere und Befehle abzufertigen, die kraft des gegenwärtigen Waffenstillstandes abgeschickt werden müssen.

So geschehen und abgeschlossen in 12 Artikeln, und doppelt ausgefertigt an obenbenannten Tagen, Monaten und Jahre.

Unters. Caulincourt, Herzog von Vicenza.

Unters. Graf von Schuwaloff.

Unters. v. Kleist.

Gesehen und genehmiget auf Befehl des Kaisers und Königs, der Fürst Vice-Konnetable, Major General der großen Armee.

Unters. Alexander.

Von 12. Juny.

F. M. die Kaiserin Königin und Regentin erhielt folgende Nachrichten von der Lage der Armee am 6. Juny.

Das Hauptquartier des Kaisers war den 6. zu Liegnitz.

Das Fürst von der Moskowa war immer zu Breslau.

Die von dem Kaiser von Rußland ernannten Commissäre zur Vollziehung des Waffenstillstandes sind der Graf Schuwaloff, General-Lieutenant, General-Adjutant des Kaisers, und H. v. Kutusow, General-Major, General-Adjutant des Kaisers. Die von Seite Frankreichs ernannten Commissäre sind der Divisions-General Graf Dunois, Kommandant einer Division der Garde, und der Brigade-General Flahaut, Adjutant des Kaisers. Diese Commissäre befanden sich zu Neumarkt.

Der Herzog von Treviso übersetzt sein Hauptquartier nach Glogau mit der jungen Garde. Die alte Garde kehrt nach Dresden zurück, wohin, wie man glaubt, Sr. Maj. ihr Hauptquartier verlegen werden.

Die verschiedenen Armeekorps haben sich in Marsch gesetzt, um in den verschiedenen Positionen zu Goldberg, Löwenberg, Bunzlau, Liegnitz, Sprottau, Sagan etc. Lager zu bilden. Das polnische Korps des Fürsten Poniatowsky, welches durch Böhmen marschirt, wird am 10. Juny in Zittau erwartet.

Kaiserliche Dekrete.

Auszug aus den Papieren des Staatssekretariats.

In unserm kaiserlichen Feldlager zu Klein-Baschwitz, auf dem Schlachtfelde von Wurttschen, am 22. Mai um 4 Uhr Morgens 1813.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes, Vermittler des Schweizerbundes etc. etc.

Wir haben beschlossen und beschließen was folgt:

1. Art. Es wird auf dem Mont-Cenis ein Monument errichtet werden. Auf der nach Paris hinsehenden Seite dieses Monuments werden die Namen aller unserer Kantone der Departemente dißseits der Alpen geschrieben stehen. Auf der nach Mailand schauenden Seite werden die Namen aller unserer Kantone der Departemente jenseits der Alpen und unser Königreichs Italien geschrieben stehen. Auf den sichtbarsten Theil dieses Monuments wird folgende Inschrift eingegraben werden.

„Der Kaiser Napoleon hat auf dem Schlachtfelde von Wurttschen die Errichtung dieses Monuments anbefohlen, zum Beweis seiner Erkenntlichkeit gegen seine Völker von Frankreich und Italien, und um bis auf die späteste Nachkommenschaft das Andenken dieser berühmten Epoche zu bringen, wo in drei Monaten, zwölf hundert Tausend Mann zu den Waffen geeilt sind, um die Integrität des Gebietes des Reichs und seiner Allirten zu sichern.“

2. Unsere Minister des Innern von Frankreich und Italien sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Unters. Napoleon.

Durch den Kaiser

Der Minister Staatssekretär,

Unters. Graf Daru.

In Namen Sr. M. des Kaisers und Königs etc. etc.

Wir Kaiserinn Königin und Regentin etc.

Angesehen das Dekret S. M. des Kaisers und Königs, unsers theuersten Gemahls und Souveräns, gegeben am 22. Mai, auf dem Schlachtfelde von Wurttschen.

Haben beschlossen und beschließen, was folgt:

1. Art. Das Institut von Frankreich, das des Königreichs Italien, die Akademien von Rom, Amsterdam, Turin, und Florenz, werden Kommissaire ernennen, und alle Maßregeln nehmen, die sie für die schicklichsten halten, um einen Entwurf zu dem auf den Mont-Cenis zu errichtenden Monument vorzulegen, um die Absichten des Kaisers in Wirklichkeit zu bringen.

2. Dieses Monument muß, so viel es möglich ist, um es nicht von seiner vornehmsten Bestimmung abzuweichen, und ohne seiner Dauer zu schaden, zu gleicher Zeit einen Vortheil zum allgemeinen Nutzen darbieten.

3. Zu seiner Errichtung sind fünf und zwanzig Millionen gewidmet. Die Bau-Anschläge dürfen diese Summe nicht übersteigen.

4. Das Institut von Italien und die verschiedenen Akademien werden an den Präsidenten des französischen Instituts die von ihnen gebilligten Entwürfe einsenden. Diese Einsendungen müssen von ist bis hin zum 1. November geschehen, damit die Pläne während des Winters Sr. Maj. können vorgelegt, und das Monument selbst mit künftigen Frühjahr angefangen werden.

5. Die Minister des Innern von Frankreich und Italien sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Gegeben in unserm Pallaste zu Saint-Cloud am 10. Juny 1813.

Unters. Marie Louise.

Durch die Kaiserinn Regentin

Der Reichs-Erzkanzler. Der Staatsminister, Sekretär der

Regentschaft.

Unters. Cambaceres.

Unters. Herzog von Cadore.

Illyrische Provinzen.

Kaibach den 23. Juny.

Das Militär-Kroatien hat ein zweytes Opfer zur Betterichtung der Kavallerie angebothen, als:

	Frank.	Cent.
Das Licaner-Regiment	2017	—
Das Dutschazer —	3071	— 54
Das Oguliner —	775	— 75
Das Sjuner —	1267	— 16
Das 1ste Banaal —	1031	— 89
Die Militärgemeinde von Karlopago	400	— 61
Der Handelsstand vo Kostainizza . . .	1034	— 34
	9598	— 29

Nachricht.

Der Hr. General-Intendant bringt den Einwohnern dieser Provinzen die Anordnungen der Dekrete in Erinnerung, welche in Bezug auf die wechselseitige Ein- und Ausfuhr der Fehungen, zwischen den illyrischen Unterthanen, und jenen von Oesterreich, und Italien, so wie zwischen den Anrthern der Kulp erlassen worden sind, damit die Besitzer außer dem illyrischen Gebiete, und in der bemessenen Entfernung liegender Grundstücke, die vorgeschriebenen Formlichkeiten erfüllen, und der ihnen bewilligten Wohlthat sich erfreuen können.

In Kraft Dekrets vom 17ten September 1811 genießen die Unterthanen von Oesterreichisch-Kroatien, welche in den illyrischen Provinzen Grundstücke besitzen, die einen halben Myriameter (*) weit von den beiderseitigen Gränzen der beiden Staaten entfernt sind, das Recht, die Aernden und Fehungen davon alljährlich vom 1. Juny bis hin zum 15. November auszuführen, gegen Zusicherung einer gleichen

*) Nach dem neu eingeführten französischen Längen-Maasse hält der Myriameter 2,25 französische Meilen oder Lieues; zwei Myriameter machen 4,50 französische Lieues; die französische Lieue verhält sich zur deutschen Meile wie 15 zu 25 indem auf einen Aeraar 0,75 deutsche, und 25 französische Meilen oder Lieues berechnet werden. Nach dieser Berechnung werden zwei Myriameter ungefähr 2 1/2 deutsche Meilen betragen.

Behandlung für die illyrischen Unterthanen, welche in Oesterreichisch-Kroatien Grundstücke besitzen.

(Die Oesterreichische Regierung hat bereits gegenseitig das nämliche Recht den illyrischen Unterthanen bewilliget).

Ein Dekret vom 13. Februar 1812 hat diese Anordnungen auch auf die illyrischen und italienischen Güterbesitzer an den Ufern des Jonjo ausgedehnt.

Ein Dekret vom 15. Juni des nämlichen Jahres hat die durch das Dekret vom 17. September bewilligte Erlaubniß auf alle gegenseitige Gränzen der illyrischen Provinzen mit den österreichischen Provinzen ausgedehnt.

Eine Entscheidung Sr. Excellenz des Ministers der Manufakturen und des Handels vom 23. Februar 1812 hat alle diese Verfügungen auf die Bewohner der beiden Ufer der Rulp ausgedehnt.

Endlich hat ein Dekret vom 14. April d. J. die durch die Dekrete vom 17. Sept. und 15. Juni bewilligte Bewilligung auf zwei Myriameter von den Gränzen ausgedehnt für die Aemtern der Grundstücke, die inner den zwei Myriametern gelegen sind, doch nur zwischen den illyrischen und österreichischen Unterthanen.

In Folge dieser verschiedenen Verfügungen hat jeder auf den Genuß dieser zugestandenen Begünstigung Anspruch machende Besitzer, vierzehn Tage vor der Aemnde sein Gesuch an die Obrigkeit (in den illyrischen Provinzen, an den Maire) des Ortes zustellen, wo die Grundstücke gelegen sind, von denen man die Forderungen auszuführen gedenkt.

Dieses Gesuch muß den Namen, Zunahmen und den Wohnort des Bittstellers, die Anzeige der Lage und Umfang der Grundstücke, auf welchen die Aemnden stehen, nebst der Beschaffenheit und dem Belange der auszuführenden Forderung enthalten.

Die Ortsobrigkeit übermacht diese Gesuche an die höhere Behörde, welche die nothwendigen Maaßregeln nimmt, damit diese Ausführungen unter der Aufsicht der Mauth-Administration statt haben können.

Auszug aus den Papieren des Staats-Sekretariats.
In unserm kaiserlichen Hauptquartier zu Dresden.

Den 14. Mai 1813.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes, Vermittler des Schweizerbundes. &c. &c. &c.

Da Wir unserm geliebtesten Sohne, dem Prinzen Eugen Napoleon, Vizekönig Unsers Königreichs Italien, einen sprechenden und ausgezeichneten Beweis Unserer Zufriedenheit mit der Ergebenheit, die er Uns stets bewiesen, und mit den Diensten, die er Uns geleistet hat, geben wollen, so haben wir dekretirt, und dekretiren, was folgt:

1. Art. Unser Pallast zu Bologna und das Gut Galliera, zu Unsern Privatdomänen gehörend, werden hiernit zum Herzogthum erhoben, und dieses Herzogthum Galliera ist als Eigenthum der Prinzessin von Bo-

logna, Josephine Maximiliane Eugenie Napoleone, Erstgeborenen des Prinzen Vizekönigs, verliehen, um von ihr und ihren männlichen Aemdlingen nach der Ordnung der Erstgeburt besessen zu werden; sollte die Prinzessin ohne männliche Nachkommenschaft versterben, oder diese letztern erlöschen, so fällt dieses Herzogthum an Unsere Privatdomänen zurück.

2. Art. Unser Vetter, der Fürst Reichserzkanzler, und Unser Minister Staatssekretär, Intendant der Privatdomänen sind mit Vollziehung gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Unterz. Napoleon.
Durch den Kaiser.
Der Minister Staats-Sekretär.
Graf Daru.

Angelegentliche Erinnerung der Direktion des offiziellen Telegraphen.

Die von der Leitung des offiziellen Telegraphen genommenen Maaßregeln, um die politischen Ereignisse in der möglichst kürzesten Zeitsfrist zu liefern, und die Erscheinung des Blattes möglichst zu beschleunigen, haben derselben neue Auslagen verursacht, ohne daß es den H. H. Abnehmern etwas gekostet hätte, indem der Subscriptionspreis der nämliche, wie vorher, geblieben ist. Sie glaubt also sich versprechen zu dürfen, daß die geringen Ansprüche, die sie sich durch ihre Bemühungen auf die Gewogenheit der Herrn Abnehmer erworben hat, wenigstens bei der Epoche der Subscriptions-Erneuerung, nicht ohne Erfolg in Anregung gebracht werden, und dies um so mehr, da die Auslagen der Unternehmung die richtige Einbringung des Abonnements sehr dringend machen.

Ich ersuche demnach die H. H. Abnehmer, die den Pränumerations-Betrag für das erste halbe Jahr noch nicht berichtigt haben, denselben bei Empfang der gegenwärtigen Erinnerung an mich einzusenden; diejenigen aber, welche für das nächste halbe Jahr ihr Abonnement fortzusetzen gedenken, belieben den Pränumerationspreis nebst ihrer Adresse und Aufenthalt an mich zu übermachen.

Da die Aufrechthaltung dieses Journals nicht gestattet, das Blatt ferner an alle jene Herrn Abnehmer abzusenden, welche bis 15. des eintretenden Monats Juli ihren Abonnements-Betrag nicht werden berichtigt haben, so giebt man sich die Ehre, die gegenwärtigen H. H. Abnehmer des offiziellen Telegraphen zu verständigen, daß vom besagten Zeitpunkte an, nur diejenigen Herrn Abnehmer dieses Zeitungsblatt erhalten werden, welche durch den Postdirektor ihres Bezirkes die halbjährige Vortheilsabzählung hierher werden angezeigt haben.

Die für Rechnung von 1812. noch ausstehenden Abonnements-Beträge sind an Herrn Paris in Triest einzusenden, als welcher mit den Rechnungen der Ausstände des offiziellen Telegraphen beauftragt ist.

Der Direktor des offiziellen Telegraphen,
Karl Modier.